

# LIZENZVERTRAG

zwischen der

## Praesens-Film A.G. in Zürich

(nachfolgend Produzent genannt)

und der Firma

Herrn T. Angelides, Eshylou 21, Thessaloniki  
(nachfolgend Verleiher genannt)

wird folgendes vereinbart:

### Art. 1. I. Leistungen und Pflichten des Produzenten.

Der Produzent als Inhaber des Urheberrechts am (ganzen) / Ton\* - / ~~Stumm~~ / Film

..... "Die Ehe des Herrn Mississippi" .....

überträgt dem Verleiher mit Abschluß dieses sog. Lizenzvertrages das ausschließliche und alleinige Auswertungsrecht im 35 mm Format für folgende Länder oder Gebiete (Vertragsgebiet):

..... Griechenland und Zypern .....

sowie für folgende Sprachversionen: Originalversion, deutsch

.....  
und zwar für die Dauer von 7 Jahren ~~von heute an~~ / von der Uebergabe der ersten Kopie an \* / gerechnet, höchstens aber bis zum allfälligen rechtswirksamen Rücktritt ~~von Vertrag~~ vonseiten einer der Vertragsparteien (Art. 20 und 21 hiernach) oder allfälligem automatischen Heimfall gemäß Art. 18, lit. b.

### Art. 2.

Das Auswertungsrecht an diesem Film umfaßt folgende urheberrechtliche Befugnisse:

- a) diesen Film mittels Filmvorführungsapparaturen wiederzugeben und die hierfür notwendigen Positivkopien abzuziehen, sofern sie nicht gemäß Art. 7 hiernach vom Produzenten geliefert werden;
- b) diese Filmkopien durch Verleih in Verkehr zu bringen;
- c) am Film (nur) folgende Veränderungen vorzunehmen:
  - aa) Anbringung von Untertiteln in den Sprachen des Vertragsgebietes,
  - bb) Herstellung von Sprachsynchronisationen in den Sprachen des Vertragsgebietes, sofern das unter Art. 22 «Bemerkungen» hiernach ausdrücklich ausbedungen ist.
  - cc) Anbringung eines Hinweises auf die Verleihfirma und
  - dd) Vornahme von Kürzungen und Ergänzungen, sofern der Produzent hiezu für jeden einzelnen Fall besonders schriftlich zugestimmt hat.

Das Tonaufführungsrecht des Komponisten bleibt vorbehalten.

### Art. 3.

Nicht gestattet ist dagegen insbesondere:

- a) Die Auswertung in einem anderen als dem 35 mm Format;
- b) Das Abziehen von andern Kopien ohne besondere Zustimmung gemäß Art. 7 und 22;
- c) Das Abziehen von Duplikatnegativen;
- d) Jede unter den urheberrechtlichen Schutz fallende Verwendung des Filmes und seiner Teile, sowie der Beiträge zum Film in anderer Form als in derjenigen der Wiedergabe des unveränderten Filmes durch Filmvorführungsapparaturen, insbesondere:
  - aa) die Wiedergabe des Tonteiles durch mechanische Instrumente (z. B. durch Schallplatten oder Stahlband),
  - bb) die Aufführung des Tonteiles des Filmes im Rundfunk, sofern der Produzent dem nicht besonders schriftlich zugestimmt hat,
  - cc) die Vorführung durch Fernsehapparate etc.

### Art. 4.

Die Weiterübertragung des Auswertungsrechtes am Film ist, abgesehen von der zeitlich beschränkten Uebertragung des Vorführungsrechtes an bestimmte Theater, im Rahmen des üblichen Verleihs (durch sog. «Film-mietverträge») nicht gestattet.

\* Unzutreffendes streichen.

a) Uebertragung  
urheberrechtlicher  
Befugnisse  
Allgemein

Befugnisse

Inbesondere  
nicht gestattet

Unzulässigkeit  
der Weiterübertragung

Art. 5.

**Gewährleistung**

Der Produzent erklärt, daß er dieses Auswertungsrecht für das Vertragsgebiet bisher keinem Dritten übertragen, noch durch Aushändigung von Kopien der Vorführung im Vertragsgebiet Vorschub geleistet hat und verpflichtet sich, keine Handlungen (z. B. durch Abschluß von Lizenzverträgen mit Dritten) vorzunehmen, welche geeignet sind, bei einem Dritten den Glauben zu erwecken, daß er das Auswertungsrecht erworben habe, und soweit als möglich dafür zu sorgen, daß keine Kopien des Films in das Vertragsgebiet gelangen.

Art. 6.

**Rechtshilfepflicht**

Wird das Auswertungsrecht des Verleiher oder das Vorführrecht eines Theaters, das dieses vom Verleiher erworben hat, im Vertragsgebiet durch Dritte rechtlich angefochten oder verletzt, so hat der Produzent den Verleiher in der rechtlichen Abwehr zu unterstützen (betr. Kosten siehe Art. 21).

Art. 7.

**b) Vermietung von Kopien**

Sofern in Art. 22 nichts anderes ausbedungen ist, verpflichtet sich der Produzent, dem Verleiher die für die richtige Auswertung erforderliche Anzahl von Kopien bis zum Ablauf der Lizenzdauer mietweise zu den in Art. 9 ff. vereinbarten Bedingungen zu verschaffen.

Art. 8.

**c) Verkauf von Reklame-material**

Der Produzent verpflichtet sich, dem Verleiher das Reklame- und Photomaterial, soweit er über solches verfügt, zum Tagespreis zu liefern.

siehe "IV. ~~Verständenes~~"

**II. Leistungen und Pflichten des Verleiher.**

Art. 9.

**a) Zahlungspflicht Lizenzpreis**

Der Verleiher verpflichtet sich dem Produzenten gegenüber zu folgenden Zahlungen:

a) für die Uebertragung des Auswertungsrechtes (Art. 1—6) / einen Fixpreis von ~~US-\$ 1.500,-~~ ~~oder Bruttoeinnahmen des Verleiher~~ \* / Als Bruttoeinnahmen gelten dabei alle Geldeinnahmen und alle anderen Zuwendungen und Vorteile, die dem Verleiher aus der Auswertung des Films direkt oder indirekt zufließen, abzüglich der Kosten der vom Produzenten gelieferten Kopien und der damit verbundenen Zoll- und Transportspesen, der Zensurgebühren und der Kosten für die Untertitelung; dagegen können nicht abgezogen werden alle übrigen Ausgaben, insbesondere jene für Propaganda, Synchronisation und für allenfalls gemäß besonderer Vereinbarung (Art. 22) durch den Verleiher auf eigene Rechnung abgezogene Positiv-Kopien;

b) bei Bezug der Positiv-Kopien vom Produzenten deren Tagespreis (Art. 7), unbeschadet des Rechtes gemäß lit. a hievov, solche Kosten bei Berechnung der Bruttoeinnahmen abzuziehen und

c) den brancheüblichen Preis für das gelieferte Reklame- und Photomaterial.

Die Lieferung von Kopien und Propagandamaterial (Transportkosten, Zoll, Versicherung usw.) erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Verleiher, unbeschadet des Rechts gemäß lit. a hievov, solche Kosten bei der Berechnung der Bruttoeinnahmen abzuziehen.

Die Verrechnung mit Gegenforderungen ist in sämtlichen Fällen des Art. 9 ausgeschlossen.

Art. 10.

**Abrechnungspflicht**

Bei Vereinbarung einer prozentualen Beteiligung ist der Verleiher verpflichtet, dem Produzenten über die Einnahmen monatlich eine Abrechnung zu erstatten, welche über die Laufzeit des Films in den einzelnen Theatern sowie über die in diesen mit dem Film erzielten Einnahmen genauen und klaren Aufschluß gibt. Sie ist spätestens binnen 15 Tagen nach jedem Monatsende einzusenden.

Art. 11.

**Zahlungstermin**

Der allfälligerweise gemäß Art. 9 vereinbarte Fixpreis ist zahlbar wie folgt:

~~--- bei Vertragsunterzeichnung ---~~

Bei Vereinbarung einer prozentualen Beteiligung ist der sich aus der Abrechnung ergebende Einnahmenanteil des Produzenten / diesem binnen 15 Tagen nach Ablauf jedes Monats zu überweisen \* / zahlbar wie folgt \* / :

Art. 12.

**Aufklärungspflicht**

Bei Vereinbarung einer prozentualen Beteiligung verpflichtet sich der Verleiher, den Film immer nur für sich allein und auf separatem Vertragsformular, also nie «en bloc», d. h. zusammen mit andern Filmen zu verleihen, die Abrechnungen mit den Kinotheatern sowie die übrigen Belege und Bücher so zu gestalten, daß eine zuverlässige Abrechnung und deren Kontrolle jederzeit möglich ist, und dem Produzenten oder seinem Beauftragten in alle Bücher und Belege Einblick zu geben, soweit das zur Ueberprüfung der Abrechnung und der Befolgung der Auswertungspflicht gemäß Art. 14 hiernach nötig ist.

\* Unzutreffendes streichen.

### Art. 13.

Falls der Verleiher (gestützt auf Art. 22) eine Synchronisation vornimmt, ist er verpflichtet, dem Produzenten nach dessen Wahl jederzeit ein einwandfreies Duplikat-Negativ jeder Fassung vorübergehend zur Verfügung zu stellen oder ihm Besitz und Eigentum daran zu verschaffen (im letztgenannten Falle gegen Bezahlung der Selbstkosten). Ferner überträgt der Verleiher mit diesem Vertrag dem Produzenten das Urheberrecht an den durch diese Synchronisationen sowie durch Untertitelung zum Film geschaffenen urheberrechtlichen Beiträgen und zwar zeitlich unbeschränkt für die ganze Welt, soweit und solange es nicht nach diesem Vertrag am Film als Ganzes inkl. Synchronisations- und Untertitelungsbeiträge noch dem Verleiher zusteht.

b) Zurverfügungstellung des Duplikat-Negativs von Synchronisationen und Untertitelungen

### Art. 14.

Bei Vereinbarung einer Einnahmenbeteiligung verpflichtet sich der Verleiher, alles zu unternehmen, was geeignet ist, dem Film zu möglichst zahlreichen Vorführungen zu verhelfen und damit möglichst große Einnahmen zu erzielen. Sofern unter Art. 22 «Bemerkungen» eine bezügliche Klausel angebracht ist, hat der Verleiher die Pflicht, die dort angegebenen Sprachsynchronisationen herzustellen und zu vertreiben (betreffend Synchronisationen siehe auch Art. 2, lit. c, bb).

c) Auswertungspflicht

### Art. 15.

Der Verleiher verpflichtet sich, in der ganzen Propaganda darauf hinzuweisen, daß es sich um einen vom Produzenten hergestellten Schweizerfilm handelt und dabei auch die Namen der folgenden Miturheber zu erwähnen:

Namensnennung

.....Pflichttext gemäss Reklame-Ratschlag.....

### Art. 16.

Der Verleiher hat dafür zu sorgen, daß keine der ihm gelieferten oder in seinem Auftrag abgezogenen Kopien durch ihn selbst, sein Personal oder durch Dritte zu andern Zwecken als zur eigenen Auswertung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages verwendet werden können.

d) Aktive und passive Abwehrpflicht

Gegen gerichtliche Anfechtung seines Auswertungsrechtes sowie gegen dessen Verletzung durch Dritte hat er sich mit allen ihm zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln zur Wehr zu setzen (betreffend Kosten siehe Art. 21).

### Art. 17.

Der Verleiher verpflichtet sich, dem Produzenten nach Ablauf der ordentlichen oder aus besondern Gründen gemäß Art. 1, 20 und 21 abgekürzten Lizenzdauer alle ihm gelieferten (im Eigentum des Produzenten verbliebenen) Positiv- und Negativ-Kopien zurückzugeben; ferner hat er ihm gegebenenfalls alle im eigenen Auftrag abgezogenen Kopien unter Verschaffung des Eigentums zu übergeben.

e) Rückgabepflicht

Sofern das Auswertungsrecht nicht gemäß Art. 1, 18 lit. b, 20 und 21 vorzeitig an den Produzenten heimgefallen ist, kann sich der Verleiher von der Pflicht zur Rückgabe resp. Uebergabe der Positiv-Kopien durch urkundlichen Nachweis der Vernichtung befreien.

## III. Nicht- resp. nicht richtige Erfüllung dieses Vertrages sowie deren Gefährdung.

### Art. 18.

Der Produzent kann abgesehen von den Möglichkeiten des schweiz. Obligationenrechtes (Verlangen der nachträglichen Erfüllung, der Zahlung von Schadenersatz oder Erklärung des Rücktrittes usw.) auf jeden Fall in folgenden Fällen den Rücktritt vom Vertrag erklären:

Rücktritt des Produzenten

- bei Verletzung der Bestimmungen von Art. 1 bis 4 und 15 durch den Verleiher oder durch Dritte, die direkt oder indirekt von diesem Kopien erhalten haben;
- wenn eine Abrechnung oder Zahlung länger als 30 Tage nach Verfall (siehe Art. 10 und 11) nicht übermittelt oder die Aufklärungspflicht gemäß Ziffer 12 verletzt wird;
- wenn der Verleiher die Auswertungspflicht gemäß Art. 14 verletzt und eine diesbezügliche Mahnung mit sechsmonatiger Fristansetzung wirkungslos bleibt;
- wenn ein Verleiher zahlungsunfähig (im Sinne von Art. 83 des schweiz. Obligationenrechtes) wird, so namentlich wenn er einen Zahlungsaufschub erwirkt, einen Nachlaßvertrag anstrebt; diesen Rechtssachen nach schweizerischem Recht sind analoge Zustände des ausländischen Rechts gleichzustellen. Wird die Zahlungsunfähigkeit durch behördlichen Akt festgestellt (Konkurs, Nachlaßvertrag, Stundung, fruchtlose Pfändung usw.), treten die Folgen des Rücktrittes vom Vertrag auch ohne besondere Rücktrittserklärung automatisch ein.
- wenn der Film innert 12 Monaten seit Abschluß dieses Vertrages nicht fertiggestellt und erstmals öffentlich vorgeführt wird.

### Art. 19.

Der Verleiher kann, abgesehen von den Möglichkeiten des schweiz. Obligationenrechtes, auf jeden Fall in folgenden Fällen den Rücktritt vom Vertrag erklären:

Rücktritt des Verleihers

- wenn der Film innert 12 Monaten seit Abschluß dieses Vertrages nicht fertiggestellt und erstmals öffentlich vorgeführt wurde;
- wenn es ihm nicht gelingt, die eventuell notwendige Einfuhr- und Devisenbewilligung zu erlangen, sofern er das bei den zuständigen Behörden binnen ..... Tagen von ..... an gerechnet geltend macht, oder wenn ihm die allfälligere Weise notwendige Zensurbewilligung verweigert wird, sofern er sie binnen spätestens drei Wochen nach Erhalt der ersten Kopie verlangt hat. Als von der Zensur nicht bewilligt gilt ein Film auch, wenn von der Zensurbehörde Schnitte verlangt werden, wozu der Produzent die erforderliche Einwilligung nicht gibt, jedenfalls aber, wenn die verlangten Schnitte mehr als 20% der Filmlänge ausmachen, nicht aber wenn das Verbot bloß lokaler Natur ist. Der Rücktritt vom Vertrag aus den unter dieser Litera genannten Gründen muß, um wirksam zu sein, spätestens binnen 8 Tagen nach dem behördlichen Entscheid telegraphisch oder brieflich geltend gemacht werden unter Nachsendung oder Beifügung der bezüglichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift; dem Produzenten bleibt jedoch vorbehalten, innert einer Frist von 8 Wochen vom Erhalt der Mitteilung betreffend das Zensurverbot an gerechnet, auf Kosten des Verleihers alle notwendigen Schritte zu unter-

nehmen, um die Zensurerlaubnis zu erhalten. In diesem Falle steht dem Verleiher das Rücktrittsrecht erst nach Ablauf der achtwöchigen Frist zu.

- c) wenn die Vorführung trotz Abwehrversuch gemäß Art. 16 während mehr als 365 Tagen gerichtlich verhindert wurde.

#### Art. 20.

Wirkungen des Rücktritts des Produzenten

Der Rücktritt vom Vertrag durch den Produzenten bewirkt:

- a) die vorzeitige Beendigung der Lizenzdauer gemäß Art. 1 und damit den sofortigen automatischen Rückfall des Auswertungsrechtes gemäß Art. 1—3 an den Produzenten (Heimfall);
- b) daß der Produzent berechtigt wird, sofort von allen Kopien (Negativ, von ihm gelieferte Positiv-Kopien und vom Verleiher selbst abgezogene Positiv-Kopien) Besitz zu ergreifen (sofortiges Fälligwerden der Rückgabepflicht gemäß Art. 17); auch die Zwangsvollstreckungsbehörden sind selbst dann, wenn das öffentliche Zwangsvollstreckungsrecht des betreffenden Landes gestatten würde, gemäß vorgehendem Völkerrecht (Rev. Berner Uebereinkunft und urheberrechtliche Gegenseitigkeitserklärung USA/Schweiz) nicht befugt, Kopien des mit diesem Vertrag übertragenen und wieder heimfallenden Filmwerkes in Verkehr zu bringen und zu verwerten;
- c) daß der Produzent berechtigt wird, sofort in sämtliche vom Verleiher mit Veranstaltern abgeschlossene Verleihverträge über den Film einzutreten und soweit sich das als unmöglich erweisen sollte, jedenfalls die daraus sich ergebenden Einnahmen zu beanspruchen; diese Vertragsrechte und Forderungen werden für diesen Fall hiemit zum voraus an den Produzenten abgetreten;
- d) daß der Verleiher dem Produzenten für den vollen ihm entstandenen Schaden ersatzpflichtig wird; der Produzent ist andererseits zu keinen Rückerstattungen oder zur Anrechnung bereits empfangener Beträge verpflichtet. Lediglich eine bereits bezahlte Pauschallizenz wird am Schadenersatz angemessen angerechnet (nicht aber zurückerstattet).

Im übrigen gelten auch hier die einschlägigen Bestimmungen des schweiz. Obligationenrechtes.

#### Art. 21.

Wirkungen des Rücktritts des Verleihers

Der Rücktritt vom Vertrag durch den Verleiher bewirkt gleich wie beim Rücktritt des Produzenten die vorzeitige Beendigung der Lizenzdauer und das sofortige Fälligwerden der Rückgabepflicht gemäß Art. 17 (siehe im übrigen Art. 20, lit. a und b).

Im übrigen gelten neben den einschlägigen Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechtes noch folgende spezielle Vertragsbestimmungen: Wenn das Auswertungsrecht des Verleihers verletzt oder gerichtlich angefochten wird, so ist der Produzent schadenersatzpflichtig, sofern er das vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. — Bei Rücktritt des Verleihers wegen gerichtlicher Verhinderung der Auswertung gemäß Art. 19, lit. c, hat der Produzent dem Verleiher vom eventuell bezahlten Pauschalpreis und den Kosten für die zurückgegebenen Kopien einen angemessenen Teil zurückzahlen oder auf seine Forderungen anzurechnen. Wegen verspäteter Fertigstellung hat der Verleiher keinen Anspruch auf Schadenersatz, ebensowenig dann, wenn der Film überhaupt nicht fertiggestellt wird.

### IV. Verschiedenes.

#### Art. 22.

Bemerkungen (insbesondere gemäß Art. 2, lit. c und Art. 14 Satz 2 betreffend Sprachsynchronisationen, sowie Art. 7 betreffend Vermietung von Kopien):

Der Fixpreis von US-\$ 1'500.- versteht sich für inkl. eine von uns gebrachte, sich jedoch noch in gutem Zustand befindliche Kopie plus 1 Foto-Satz und die leihweise Zurverfügungstellung der Foto-Negative.

#### Art. 23.

Vollständigkeit dieses Vertrages

Die Parteien stellen fest, daß der vorliegende Vertrag sämtliche zwischen ihnen bestehende Abmachungen über den eingangs erwähnten Film enthält; allfällige frühere Abmachungen und Bestätigungen sind damit aufgehoben. Spätere Abänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

#### Art. 24.

Anwendbares Recht

Für das Rechtsverhältnis aus diesem Vertrag gilt schweizerisches Recht, Erfüllungsort ist für beide Parteien Zürich.

#### Art. 25.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich. Es wird also ausdrücklich auf alle andern gesetzlichen Gerichtsstände verzichtet.

#### Art. 26.

Gleichlautende Doppel

Je ein gleichlautendes von beiden Parteien unterzeichnetes Exemplar dieses Vertrages ist jeder Partei ausgehändigt worden.

Ort und Datum: Zürich, 18. Januar 1967

Der Verleiher:

Der Produzent:

PRAESENS-FILM A.G.